

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums auf seiner 221. Sitzung am 11. Juli 2025 in Düsseldorf (NRW.Bank)

Auswirkungen der Investitionsprogramme des Bundes

Das Präsidium bestätigt den Beschluss des Ausschusses für Finanzen und Kommunalwirtschaft am 3. Juli 2025 in Sprockhövel, der im Folgenden dokumentiert wird.

1. *Der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft begrüßt die Einrichtung eines Infrastruktur-Sondervermögens für Länder und Kommunen als einen wichtigen – wenn auch allein nicht hinreichenden – Beitrag zur Stabilisierung der Finanzsituation der Städte und Gemeinden in NRW.*

Er betrachtet jedoch mit erheblicher Sorge laufende Bestrebungen, die noch im Referentenentwurf eines Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes bundeseitig vorgegebene Mindestquote kommunaleigener Mittel in Höhe von 60 % wieder zu streichen. Dies wäre ein fatales Signal an die finanziell schwer belasteten Kommunen und müsste als Zeichen dafür gedeutet werden, dass die Länderseite eine Quote von 60 % deutlich unterschreiten und damit die kommunale Ebene zugunsten des eigenen Haushalts übervorteilen will.

Der Ausschuss fordert den DStGB eindringlich auf, sich nicht nur mit allen Mitteln gegen eine Streichung der kommunalen Mindestquote zu wenden, sondern umgekehrt deren Erhöhung einzufordern.

Weiterhin fordert er das Land auf, sich unmissverständlich zu einer fairen und angemessenen Mindestquote kommunaler Eigenmittel zu bekennen. Dafür sind – unabhängig von einer bundeseitig vorgegebenen Mindestquote – insgesamt mindestens 78 % der für NRW bestimmten Mittel an die Kommunen weiterzuleiten, ohne dass eine Verrechnung mit Landesprojekten stattfindet.

Dies entspricht nicht nur dem kommunalen Anteil an den nordrhein-westfälischen Investitionsausgaben der vergangenen fünf Jahre – auch darüber hinaus ist eine Weitergabe in dieser Höhe angesichts des massiven kommunalen Investitionsstaus, der desolaten kommunalen Finanzsituation, der im Vergleich zu den staatlichen Haushalten deutlich schmaleren Ertragsbasis sowie neuer Möglichkeiten der Länder zur Kreditaufnahme nur angemessen und fair.

Wie die Mittel bestmöglich verausgabt werden können, weiß man vor Ort am besten. Auf Verwendungsbeschränkungen zulasten der Kommunen muss daher weitestgehend verzichtet werden (pauschale Zurverfügungstellung der Mittel).

Daneben muss der gesamte Prozess sowohl bundes- als auch landeseitig möglichst bürokratiearm ausgestaltet werden. Das Vertrauen in die kommunale Familie als Teil des deutschen Gemeinwesens muss dabei handlungsleitend sein.

Bei der landesinternen Verteilung der Mittel muss der investive Nachholbedarf im Vordergrund stehen, den Kommunen in ländlichen ebenso wie in urbanen Räumen und Kommunen aller Größenklassen gleichermaßen haben.

Der Ausrichtung des Sondervermögens auf die Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 ist bei der Verteilung angemessen Rechnung zu tragen. Für eine Verteilung bieten sich danach Einwohnerzahl und Fläche als robuste und eingeführte Parameter an.

Mit Blick auf die landesseitig zu treffenden Entscheidungen fordern wir eine möglichst frühzeitige und enge Einbindung der kommunalen Spitzenverbände.

2. *Auch bei einem strategischen Verzicht auf Steuermittel müssen die kommunalen Interessen fair berücksichtigt werden.*

Zwar werden staatliche Initiativen zur Ankurbelung der deutschen Wirtschaft von der kommunalen Familie – nicht zuletzt im Eigeninteresse – grundsätzlich begrüßt und unterstützt.

Derzeit ist jedoch keinerlei Spielraum dafür vorhanden, die damit zusammenhängenden massiven Steuereinbußen mitzutragen.

Deshalb fordert der Ausschuss Bund und Land – notfalls aber auch das Land als Finanzierungsgarant der Kommunen allein – dazu auf, die im Zuge der Maßnahmen der Bundesregierung auftretenden kommunalen Steuerausfälle in voller Höhe auszugleichen.

Der Ausschuss betont vorsorglich zudem, dass der kommunale Anteil des Infrastruktur-Sondervermögens nicht als Kompensation der Mindereinnahmen (miss-)verstanden werden darf.

3. *Der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft fordert das Land mit Nachdruck dazu auf, alles dafür zu tun, um künftig eine Veranlassungskonnexität auch im Verhältnis zum Bund zu etablieren und diese möglichst im Grundgesetz zu verankern.*
4. *Mit Blick auf die geplante Anhebung des bundeseinheitlichen Mindesthebesatzes für die Gewerbesteuer bringt der Ausschuss seine Skepsis zum Ausdruck, dass dieser Schritt allein wesentlich zur Lösung der mit Gewerbesteueroasen assoziierten Probleme beizutragen vermag.*

Gesetzentwurf zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (und Sitzzuteilungsverfahren)

Das Präsidium begrüßt die gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zu dem Gesetzentwurf zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften in NRW ([→ abrufbar unter landtag.nrw](#)).

Es begrüßt die nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW zum neu eingeführten Sitzzuteilungsverfahren erforderlich gewordene kurzfristige Änderung des Kommunalwahlgesetzes NRW. In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit war die Rückkehr zum bisher angewendeten Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers sachgerecht.

Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans

Das Präsidium begrüßt, dass im Rahmen der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW eine nachhaltige Flächenentwicklung unterstützt werden soll. Durch die neuen und zum Teil wiedereingeführten Festlegungen in den Zielen 2-3 und 2-4 werden den Städten und Gemeinden Handlungsspielräume eröffnet, um neben den Bedarfen der heimischen Landwirtschaft und Wirtschaft nachhaltig und bedarfsgerecht Bauflächen entwickeln zu können. Ergänzt werden sollte das Ziel 2-4

allerdings um nähere Ausführungen in den Erläuterungen, wann ein „vielfältiges“ Angebot zur Grundversorgung vorliegt, um ASB weiterentwickelt zu werden.

Das Präsidium stellt fest, dass die Verringerung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke von zentraler Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität, den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung ist. Das Präsidium begrüßt die bilanzielle Herausnahme von Transformationsflächen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien und von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen aus der Flächenkulisse des geänderten 5-ha-Grundsatzes. Es sieht aber die Gefahr, dass der recht umfangreiche und umständlich formulierte Grundsatz 6.1-2, der in den Regionalplänen konkretisiert werden soll, zu einer Ungleichbehandlung der Planungsregionen führen kann, wenn dort unterschiedliche Vorgaben zum Flächensparen festgelegt werden. Es fordert daher, die Einhaltung gleicher Parameter festzulegen, damit ein einheitlicher Maßstab in allen Planungsregionen gilt.

Das Präsidium begrüßt, dass Brachflächen künftig nicht mehr auf den planerischen Siedlungsflächenbedarf angerechnet werden sollen (Ziel-E 6.1-1). In der Realität sind Brachen vielfach nicht den tatsächlichen Anforderungen an die heutigen Gewerbebetriebe gewachsen, aufgrund der Interessenlage der Eigentümer schwer zu aktivieren oder oft erst nach jahrelanger Aufbereitung gefahrlos nutzbar. Allerdings sollten die Kommunen selbstständig über die Anrechnung von neu entstehenden Brachflächen als Reserveflächen entscheiden können.

Das Präsidium begrüßt die Anpassung des Ziels der Raumordnung 6.5-2 über den großflächigen Einzelhandel, die es den Städten und Gemeinden erleichtern soll, eine wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit großflächigem Lebensmitteleinzelhandel sicherzustellen.

Das Präsidium fordert, dass der neue Grundsatz 7.5-3, in dem die Vorgabe eingeführt wird, dass durch die Regionalplanung Vorbehaltsgebiete für „Landwirtschaftliche Kernräume“ festgelegt werden sollen, weiterhin eine Siedlungsentwicklung – insbesondere in Regionen mit umfangreichen Flächen mit hoher Bodenfruchtbarkeit – möglich bleiben muss.

Hinsichtlich der in Grundsatz 8.1-1 geplanten Verpflichtung der Gemeinden, in zentralörtlich bedeutsamen ASB den ÖPNV gegenüber dem MIV vorrangig zu entwickeln, weist das Präsidium darauf hin, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht Träger des ÖPNV sind. Es fordert daher, dass die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des ÖPNV mit der Maßgabe adressiert werden, die Belange der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der ÖPNV-Planung zu beachten. Außerdem ist die Verpflichtung des Landes aufzunehmen, die Kommunen und Träger des ÖPNV finanziell angemessen zu unterstützen.

Erlassentwurf zur Niederschlagswasserbeseitigung

In Anbetracht der steigenden Grundwasserstände im Jahr 2024 durch Starkregenereignisse und dem damit verbundenen Eindringen von Grundwasser in Kellergeschosse wird die Landesregierung aufgefordert, die Einleitung von Grundwasser in einen öffentlichen Regenwasserkanal weiterhin ausnahmsweise zuzulassen, damit im Einzelfall verhältnismäßige und zumutbare Lösungen für die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer möglich sind.

Die Vorgaben zur Vorbehandlung von Niederschlagswasser bedürfen einer Umsetzung mit Augenmaß, damit eine vertragliche Entwicklung bei der Niederschlagswassergebühr sichergestellt werden kann.

Weiterentwicklung der kommunalen IT-Landschaft

Das Präsidium begrüßt grundsätzlich die im Rechts- und im Organisationsgutachten in Aussicht gestellten Vorschläge zur Gründung einer zentralen kommunalen IT-Organisation. Es sieht in der Kombination aus fachlich verankerter Trägerschaft bei den kommunalen IT-Dienstleistern und

kommunal gesteuerter Governance eine geeignete Grundlage für die Weiterentwicklung der IT-Dienstleisterlandschaft in NRW.

Das Präsidium bekräftigt den Anspruch der Kommunen in Nordrhein-Westfalen, die strategische Steuerung einer künftigen zentralen kommunalen IT-Organisation wahrzunehmen. Es erwartet, dass durch diese für die Städte und Gemeinden bereits kurzfristig Effizienzgewinne in Form von landesweit einheitlichen Leistungen und Standards spürbar werden. Das im Organisationsgutachten genannte „Zielbild 203X“ wird dabei zeitlich nicht für ambitioniert genug gehalten. Es spricht sich dafür aus, die maßgeblichen Entscheidungs- und Aufsichtsgremien durch kommunale Vertreterinnen und Vertreter zu besetzen und die Einflussrechte der Kommunen in Satzung und Geschäftsordnung verbindlich zu sichern.

Das Präsidium bekräftigt die Bereitschaft, den weiteren Prozess zur Ausgestaltung der neuen IT-Struktur gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden, dem KDN und dem Land Nordrhein-Westfalen konstruktiv zu begleiten und die Interessen der Kommunen aktiv einzubringen.

Neuregelung der Unterschwellenvergabe

Das Präsidium hält die Flexibilisierung des Vergaberechts durch Vergabeerleichterungen und Bürokratieabbau für notwendig. Es unterstützt daher die weitreichende Freigabe der vergaberechtlichen Vorgaben im Unterschwellenbereich.

Zur Verhinderung eines vergaberechtlichen Flickenteppichs begrüßt das Präsidium die gemeinsame Erarbeitung einer Mustersatzung durch die drei kommunalen Spitzenverbände unter Berücksichtigung der im Vorbericht unter Ziffer 9.2.3 aufgeführten Leitlinien.

Novellierung des Rettungsgesetzes NRW

Das Präsidium erneuert seine vehemente Ablehnung der Hochzonung der Trägerschaft von Rettungswachen von den kreisangehörigen Städten auf die Kreise. Mit der Hochzonung würde rettungsdienstliches Know-how in der Fläche unwiederbringlich verloren gehen.

Das Präsidium fordert neben einer Definition der Fehlfahrten im RettG NRW eine bundesrechtliche Klarstellung im SGB V, wonach Einsätze des Rettungsdienstes auch ohne Transport der Patientin oder des Patienten von den gesetzlichen Krankenkassen über Rettungsdienstgebühren refinanziert werden müssen.

Das Präsidium begrüßt die Vereinbarung des MAGS und der kommunalen Spitzenverbände, wonach die Kostenfolgeabschätzung nach Maßgabe von § 43 RettG NRW-E bereits zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes überprüft werden soll.